

HAWK HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN
FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT
BESONDERER TEIL DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN

BACHELOR-STUDIENGANG

- **ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE, PHYSIOTHERAPIE**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 27.04.2011 gemäß § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG den folgenden besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen.

Das Präsidium der HAWK hat den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie am 17.10.2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Die Bekanntmachung ist am 29.11.2011 an der HAWK in ortsüblicher Weise erfolgt.

- § 23 Hochschulgrad
- § 24 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 25 Prüfungsformen
- § 26 Modul Bachelor-Arbeit
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlagen:

- Anlage 1: Studiengangsspezifische Anlage für den Bachelor-Studiengang ELP
(2. Studienabschnitt)
- Anlage 2: Dokumentvorlage Zeugnis über die Bachelorprüfung nebst Anlage
- Anlage 3: Dokumentvorlage Bachelorurkunde
- Anlage 4: Dokumentvorlage Diploma Supplement
- Anlage 5: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung
- Anlage 6: Übersicht über die Module und Prüfungen der fachhochschulisch
verantworteten Module im Rahmen des Kooperationsmodells des
1. Studienabschnitts

§ 23

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen den Grad „Bachelor of Science“.

§ 24

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie beträgt einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit 6 Semester.

(2) Das Studium kann nur zum 4. Semester aufgenommen werden. Auf den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 3) werden angerechnet:

- die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der drei Berufe oder einem vergleichbaren Ausbildungsgang (§ 2 Abs. 2 Zugangsordnung) einschließlich bestandener Einstufungsprüfung (siehe Teil B der Zugangsordnung) oder
- die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der drei Berufe im Rahmen des Kooperationsmodells zwischen Bachelor-Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und einer seiner Kooperationsschulen. Das Kooperationsmodell umfasst die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den fachhochschulischen Modulen, die jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

(3) Das Kooperationsmodell verfolgt den Zweck, die Lernenden auf die Lernformen und Inhalte des 2. Studienabschnitts (Semester 4 bis 6) vorzubereiten. Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung entsprechend der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind in Anlage 5 dargestellt. Inhalt und Umfang der fachhochschulisch verantworteten Module sind in Anlage 6 geregelt.

Das Kooperationsmodell schließt hochschulisch verantwortete Module ein (siehe Anlage 2 dieser Ordnung). Sie vertiefen und ergänzen die fachspezifischen und berufspraktischen Inhalte der berufsfachschulischen Ausbildung. Über die berufsfachschulische Ausbildung hinausgehend dienen die Module der Vermittlung von Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld der Gesundheitsversorgung entsprechen Level 5 des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Kooperationsstudierende sind in der Lage,

- wissenschaftliche Texte inhaltlich adäquat zu erfassen und textbezogen einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und zu begründen;
- komplexe berufsspezifische Problemstellungen aus verschiedenen Perspektiven (Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells) zu beschreiben, fachspezifische Befunde und angemessene Therapieansätze zu entwickeln;
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Professionen zu beschreiben und auf Situationen interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuwenden (Zielfindung, Therapiedurchführung, Dokumentation);
- aktuelle gesundheitspolitische Themen und professionsbezogene Herausforderungen in der Versorgung kranker und behinderter Menschen zu benennen.

(4) Der 2. Studienabschnitt (Semester 4 bis 6) erweitert und vertieft berufsbezogen die Fähigkeiten zur selbständigen und systematischen Analyse komplexer praxisrelevanter Problemstellungen. Es werden Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des beruflichen Tätigkeitsfeld des Gesundheitswesens vermittelt. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet (Level 6, DQR). Die wissenschaftsorientierte Reflexionsfähigkeit und Methodenkompetenz werden anwendungsbezogen erweitert.

(5) Der 2. Studienabschnitt umfasst 12 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 90 Creditpunkten. Die Module sind in 3 Modulblöcke gegliedert: ‚Disziplinäre Perspektiven und interdisziplinärer Kontext‘, ‚Methodisch-kontrolliertes Handeln‘, ‚Gesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen‘. Daneben besteht eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen, von denen 3 belegt werden müssen. (Anlage 1)

(6) Das Aufnahmeverfahren in den 2. Studienabschnitt wird in der Zugangsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 25

Prüfungsformen

(1) Für diesen Studiengang werden folgende Prüfungsformen festgelegt

1. Schriftliche Prüfungsleistungen:

Klausur
Hausarbeit

2. Mündliche Prüfungsleistung:

Mündliche Prüfung

3. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen

wie z.B.
Referat
Berufspraktische Übung
Projektarbeit
Exkursions-/Hospitationsbericht
Fallstudie
Empirisches Projekt
Portfolio
Praktische Übung

4. Prüfungsleistungen zur Praxisphase

Praxis- / Projektbericht

5. Prüfungsleistung im Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit

Bachelorthesis und Bachelorkolloquium (BA) bzw.
Masterthesis und Masterkolloquium (MA).

(2) Besonderheiten der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen:

1. Klausur:

In einer Klausur soll der Prüfling in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen (jeweilige Anlage 1 des besonderen Teiles) festgelegt.

2. Hausarbeit:

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3. Mündliche Prüfung:

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einem Prüfer/ Prüferin und einem/r Protokoll führenden Prüfer/Prüferin verantwortlich durchgeführt.

Für die Dauer des Bachelor- oder Masterkolloquiums gelten die besonderen Bestimmungen des § 10 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

4. Referat:

Ein Referat umfasst gleichgewichtig

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum.

Das Referat kann auch in Form eines Zwischenrufs abgelegt werden. Ein Zwischenruf ist ein 10 bis 15 minütiger mündlicher Vortrag, der als Ergänzung zur vorherigen Seminarveranstaltung das Thema zu Beginn der Folgeveranstaltung um einen (kontroversen) Aspekt bereichert. Der Zwischenruf besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

5. Berufspraktische Übung:

Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.

6. Projektarbeit:

Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.

7. Exkursionsbericht/Hospitationsbericht:

Ein Exkursionsbericht / Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion / Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion / Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.

8. Fallstudie:

Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und / oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.

9. Empirisches Projekt:

Ein empirisches Projekt umfasst

- die Darlegung einer Untersuchungsfrage
- die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode
- eine Datenerhebung
- die Datenauswertung

10. Portfolio:

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

11. Praktische Übung:

Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung

12. Praxis-/Projektbericht:

Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- 12.1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- 12.2. eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (z.B. Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
- 12.3. eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
- 12.4. eine Theorie geleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

§ 26

Modul Bachelor-Arbeit

(1) Im Modul Bachelorarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Bachelor-Thesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 12 Credits. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 3 zu 1.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 9 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht

überschreiten. Eine Änderung der Titelformulierung kann nur einmal und bis spätestens zur Mitte der regulären Bearbeitungszeit erfolgen. Die Bachelor-Thesis ist vierfach in Papierform und vierfach elektronisch (CD-Rom) einzureichen.

§ 27

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

(1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntgabe für den Bachelor-Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft. Die Prüfungsordnung ist erstmals auf die im Sommersemester 2011 erstimmatrikulierten Studierenden anzuwenden. Bachelor-Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, führen ihr Studium nach der zu ihrem Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung weiter.

(2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden dieses Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach dieser Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.

(3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Verfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.

Anlage 1:

Studiengangsspezifische Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Modul-Nr.	Name des Moduls	Pflichtmodul	Prüfungsleistung benotet oder unbenotet	Prüfungsform	Credits
1.1 ET / 1.1 LP / 1.1 PT	Theorie und Geschichte der Ergotherapie/ Logopädie/Physiotherapie	ja	benotet	Hausarbeit/Referat	6
1.2 ET / 1.2 LP / 1.2 PT	Therapeutische Handlungsfelder der Ergotherapie/ Logopädie/ Physiotherapie	ja	benotet	Klausur /Referat	6
1.3	Studienprojekt	ja	benotet	Projektbericht	6
1.4 ET / 1.4 LP / 1.4 PT	Clinical Reasoning	ja	benotet	Hausarbeit/Referat/Fallstudie	6
1.5	Ethik, Gender, Multiprofessionelle Kompetenzen	ja	unbenotet	Hausarbeit/Referat/Fallstudie	6
1.6	Fachenglisch (I+II)	ja	unbenotet		6
2.1	Evidenzbasierte Praxis	ja	benotet	Hausarbeit/Klausur	6
2.2	Forschungswerkstatt	ja	unbenotet	Referat	6
2.3	Bachelorarbeit	ja	benotet	Bachelor-Thesis nebst Bachelor-Kolloquium	12
3.1	Das Gesundheitswesen	ja	unbenotet	Klausur /Hausarbeit	6
3.2	Marktorientiertes und wirtschaftliches Handeln	ja	benotet	Klausur	9
3.3	Qualitätsorientiertes Handeln in Organisation und Beratung	ja	unbenotet	Klausur / Hausarbeit/Referat	6
4.1 / 4.2 / 4.3 / 4.4 / 4.5 / 4.6 /	Wahlpflichtmodul 1	nein	unbenotet	Klausur /Hausarbeit/Referat/ Projektarbeit/Projektbericht	3
4.7 / 4.8 / 4.9	Wahlpflichtmodul 2	nein	unbenotet	Klausur /Hausarbeit/Referat/ Projektarbeit/Projektbericht	3
	Wahlpflichtmodul 3	nein	unbenotet	Klausur /Hausarbeit/Referat/ Projektarbeit/Projektbericht	3

Anlage zum Bachelorzeugnis

Frau/Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXXXX

Module	Credits	Note
Theorie und Geschichte der Ergotherapie/ Logopädie/Physiotherapie	6	0,0
Therapeutische Handlungsfelder der Ergotherapie/Logopädie/Physiotherapie	6	0,0
Studienprojekt	6	0,0
Clinical Reasoning	6	0,0
Ethik, Gender, Multiprofessionelle Kompetenzen	6	0,0
Fachenglisch (I+II)	6	0,0
Evidenzbasierte Praxis	6	0,0
Forschungswerkstatt		0,0
	6	
Bachelorarbeit	12	0,0
Das Gesundheitswesen	6	0,0
Marktorientiertes und wirtschaftliches Handeln	9	0,0
Qualitätsorientiertes Handeln in Organisation und Beratung	6	0,0
Wahlpflichtmodul 1	3	0,0
Wahlpflichtmodul 2	3	0,0
Wahlpflichtmodul 3	3	0,0
Gesamt	180	0,0

Notenstufen für die Modulnote: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend
Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

Bachelorurkunde

Die HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

Frau
geboren am

Martina Mustermann
0000 in XXXXX

den Hochschulgrad

Bachelor of Science
abgekürzt B.Sc. , nachdem sie/er die
Abschlussprüfung im Studiengang

Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie
-Fachrichtung ... -

bestanden hat.

Hildesheim, den

00.00.0000

Prof.
Dekan/in

Prof.
Studiendekan/in

Anlage 4: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement form was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient, independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestion about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABERIN/INHABER DER QUALIFIKATION/HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname/Family Name / 1.2 Vorname(n)/First Name(s)

«Nachname», «Vorname»

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land/Date, Place, Country of Birth

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden/Student ID Number or Code

«Mtknr»

2. QUALIFIKATION/QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)/ Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science - B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)/ Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

-:-

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation/Main Field(s) of Study

Ergotherapie im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Ergotherapie, Logopädie,
Physiotherapie/Occupational Therapy within the Bachelor's programme for Occupational
Therapy, Speech and Language Therapy, Physiotherapy

2.3 Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat/ Institution Awarding the Qualification (in original language)

HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Fakultät/Faculty

Soziale Arbeit und Gesundheit/Social Work and Health

Status (Typ/Trägerschaft)/Status (Type/Control)

Fachhochschule des Landes Niedersachsen/Land Niedersachsen gemäß § 2

Niedersächsisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 10.06.2010

University of Applied Sciences and Arts/Lower Saxony according to the Lower Saxony

University Law of 10.06.2010

- 2.4 **Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat/Institution Administering Studies**
(wie 2.3)/(same as in 2.3)

Status (Typ/Trägerschaft)/Status (Type/Control)

(wie 2.3)/(same as in 2.3)

- 2.5 **Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)/
Language(s) of Instruction/Examination**

Deutsch/German

Englisch/English

3. EBENE DER QUALIFIKATION/LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation/Level of Qualification

Bachelor (sechs Semester), Bachelor-Thesis (8 Wochen)

Bachelor's degree (six semesters), Bachelor's thesis (eight weeks)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)/Official Length of Programme

Sechs Semester/Six semesters

3.3 Zugangsvoraussetzungen/Access Requirements

1. Für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, die ihre Ausbildung an einer Kooperationschule des Studiengangs (vgl. Punkt 4.3) erfolgreich abgeschlossen haben:

a) deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 10.06.2010 oder eine entsprechende ausländische Berechtigung

b) erfolgreiche Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule

2. Für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, die ihre Ausbildung an einer anderen Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen haben:

a) deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 10.06.2010 oder eine entsprechende ausländische Berechtigung

b) erfolgreiche Teilnahme an einer zweistufigen Einstufungsprüfung (schriftlich und mündlich)

4. STUDIENINHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE/CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Studienform/Mode of study

Vollzeit/Full-time

Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang angeboten. Das Studium ist so organisiert, dass eine studienbegleitende Berufstätigkeit in geringem Umfang möglich ist, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, praktische Berufserfahrung aufrecht zu halten bzw. zu sammeln.

Auf Antrag ist ein Teilzeitstudium möglich. Pro Teilzeitstudienjahr können maximal 30 Credits erworben werden. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums kann im Teilzeitstudium höchstens verdoppelt werden.

4.2 Anforderungen des Studiengangs und Qualifikationsprofil der Absolventin bzw. des Absolventen/Programme Requirements and Qualification Profile of the Graduate

Leitbild des Studiengangs ist die reflektierende Praktikerin bzw. der reflektierende Praktiker. Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten sollen auf wissenschaftlichem Niveau und entsprechend dem internationalen Standard beruflich qualifiziert werden, so dass sie schwerpunktmäßig therapeutische Aufgaben in Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens kompetent, flexibel und verantwortungsvoll ausüben und mitgestalten können. Der Studiengang umfasst die Gesundheitsberufe Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie und entwickelt neben der disziplinären auch eine multiprofessionelle Perspektive. Die berufsspezifischen Lehrinhalte dienen der Kompetenzerweiterung innerhalb der

Ergotherapie; im Rahmen der interdisziplinären Lehrveranstaltungen lernen die Studierenden die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede ihrer Professionen kennen und erfahren, diese in neuen Kooperationsformen zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen können

- professionelle Tätigkeiten methodisch sicher ausführen sowie klientenorientiert und kontextangemessen erbringen.
- eigene Dienstleistungen reflektiert und evidenzbasiert fortentwickeln.
- Aufgaben in Dokumentation kompetent ausführen, standardisiert Daten erheben und bei Forschungsaufgaben mitwirken.
- Bewusstsein für qualitätsorientiertes und betriebswirtschaftliches Handeln entwickeln.
- berufliche Identität entwickeln und die disziplinäre Perspektive im multiprofessionellen Arbeitszusammenhang konstruktiv einbringen.
- erworbene Kompetenzen nach dem Studium in einem Prozess lebenslangen Lernens im Arbeitsprozess weiter entwickeln und vertiefen.

Das Studienprogramm vermittelt:

- die theoretischen und historischen Grundlagen der Ergotherapie, auch unter Berücksichtigung der relevanten Bezugswissenschaften;
- die Methoden und Assessments ausgewählter ergotherapeutischer Handlungsfelder, wobei die theoretische Auseinandersetzung durch ein Studienprojekt (Planung, Durchführung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse, Reflexion) ergänzt ist, das mit einer kooperierenden Einrichtung durchgeführt wird;
- die Grundlagen der therapeutischen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von Modellen des Clinical Reasoning, Ethikkonzeptionen, Gender Perspektiven;
- Grundlagen moderner Rahmenkonzepte der Rehabilitation, insb. auch in einer multiprofessionellen Perspektive in Bezug auf die Gesundheitsfachberufe Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie;
- Grundlagen der Evaluation und des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen.

Die disziplinären und multiprofessionellen Inhalte werden ergänzt durch für die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe relevante Bereiche aus:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in Existenzgründung, Rechnungswesen, Unternehmensführung, Personalmanagement, Marketing;
- Grundlagen der Gesundheitswissenschaften in Gesundheitspolitik, Struktur des (deutschen) Gesundheitssystems;
- rechtlichen Grundlagen des (deutschen) Gesundheitswesens.

Das Studienprogramm vermittelt Methodenkompetenz in Form von:

- Grundlagen Evidenzbasierter Praxis;
- quantitativen und qualitativen Grundlagen der empirischen Gesundheits- und Sozialforschung.

Das Studienprogramm vermittelt Kommunikative Kompetenzen in Form von:

- Fachenglisch/Interkulturalität;
- Präsentation/Kommunikation/Gesprächsführung.

Mit der Bachelor-Thesis entwickeln die Studierenden auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes eine Fragestellung, die sie wissenschaftlich bearbeiten und deren Ergebnisse sie kritisch reflektieren und theoretisch einordnen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang/Programme Details

Zur Liste der erfolgreich abgeschlossenen Module sowie zum Thema der Thesis siehe Bachelor-Zeugnis und Anlage zum Bachelor-Zeugnis.

Das Studienprogramm im 2. Studienabschnitt (Fachsemester 4 bis 6; s. Punkt 4.2) baut auf dem 1. Studienabschnitt (Fachsemester 1 bis 3) auf, der außerhalb der Hochschule absolviert wird und im Umfang von 90 Credits auf den Bachelor-Studiengang angerechnet wird. Der 1. Studienabschnitt umfasst

1. die erfolgreiche dreijährige Ausbildung zur Ergotherapeutin bzw. zum Ergotherapeuten gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV). Die schulische Ausbildung im Rahmen des 1. Studienabschnitts umfasst theoretischen und praktischen Unterricht im Umfang von 2.700 Stunden und praktische Ausbildung im Umfang von 1.700 Stunden. Im Rahmen des 1. Studienabschnittes werden – aufbauend auf medizinische und sozialwissenschaftliche Kompetenzen sowie die methodische und praktische Ausbildung – fundierte behandlungsmethodische Kompetenzen vermittelt. Es werden grundlegende Fähigkeiten

des sicheren Umgangs in der Befundung, Auswahl und Anwendung von Behandlungsmethoden erworben;

- 2a. für Schülerinnen und Schüler von schulischen Ausbildungsstätten der Ergotherapie, die mit einem Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbunden sind, die Teilnahme an dem hochschulisch verantworteten zusätzlichen Lehrangeboten im Umfang von 360 Stunden Workload, deren erfolgreicher Abschluss die Einstufungsprüfung ersetzt.

Das Lehrangebot

- vermittelt ausgewählte Aspekte der disziplinären Perspektiven sowie des professionellen Handelns und ausgewählte Aspekte des Therapeuten-Patienten-Bezugs;
- führt ein in wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation;
- vermittelt ausgewählte Aspekte multiprofessioneller und interdisziplinärer Aufgabenstellungen und integriert medizinische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu Krankheit und Behinderung;
- führt in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Gesundheitswissenschaften ein.

- 2b. das Bestehen der Einstufungsprüfung. Mit der Einstufungsprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen für eine grundsätzlich erfolgreiche Teilnahme am 2. Studienabschnitt erfüllt sind.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten/Grading Scheme

Zum deutschen Notensystem siehe Punkt 8.6 Benotungsskala.

4.5 Gesamtnote/Overall Classification (in original language)

«GesNoteT»

Zur Berechnung der Gesamtnote siehe Anlage zum Bachelor-Zeugnis.

5. STATUS DER QUALIFIKATION/FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien/Access to Further Study

Der Abschluss qualifiziert grundsätzlich zum Zugang zu einem Masterstudium an Fachhochschulen und Universitäten unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsordnungen.

5.2 Beruflicher Status/Professional Status

Die Studierenden sind zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten gemäß § 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThG). Das Studium qualifiziert sie darüber hinaus auf wissenschaftlichem Niveau und entsprechend dem internationalen Standard, so dass sie schwerpunktmäßig therapeutische Aufgaben in Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens ausfüllen und reflektiert und evidenzbasiert mitgestalten können sowie in längerfristigen Organisations- und Qualitätsmanagementprozessen aktiv mitarbeiten können.

6. WEITERE ANGABEN/ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben/Additional Information

Der Studiengang wurde (*Jahr einfügen*) akkreditiert. Die Akkreditierung durch AHPGS erfolgte für die Dauer von sieben Jahren (*Datum einfügen*).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben/Further Information Sources

Zur Einrichtung/about the institution: www.hawk-hhg.de

Zum Studienprogramm/about the programme: www.hawk-hhg.de

Zu nationalen Informationen siehe Punkt 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik.

7. ZERTIFIZIERUNG/CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelor-Urkunde/Certificate of the Award of the Bachelor of Science; «PruefDatum»

Bachelor-Zeugnis/Final Examination Certificate; «PruefDatum»

Anlage zum Bachelor-Zeugnis/Appendix to the Final Examination Certificate; «PruefDatum»

Transkript/Transcript of Records; «PruefDatum»

Datum der Zertifizierung/

Certification Date: «PruefDatum»

Name:

Studiendekan/in/Dean of Study

Stempel/Siegel/

Official Stamp/Seal

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

DIE INFORMATIONEN ÜBER DAS NATIONALE HOCHSCHULSYSTEM AUF DEN FOLGENDEN SEITEN GEBEN AUSKUNFT ÜBER DEN GRAD DER QUALIFIKATION UND DEN TYP DER INSTITUTION, DIE SIE VERGEBEN HAT.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999

existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

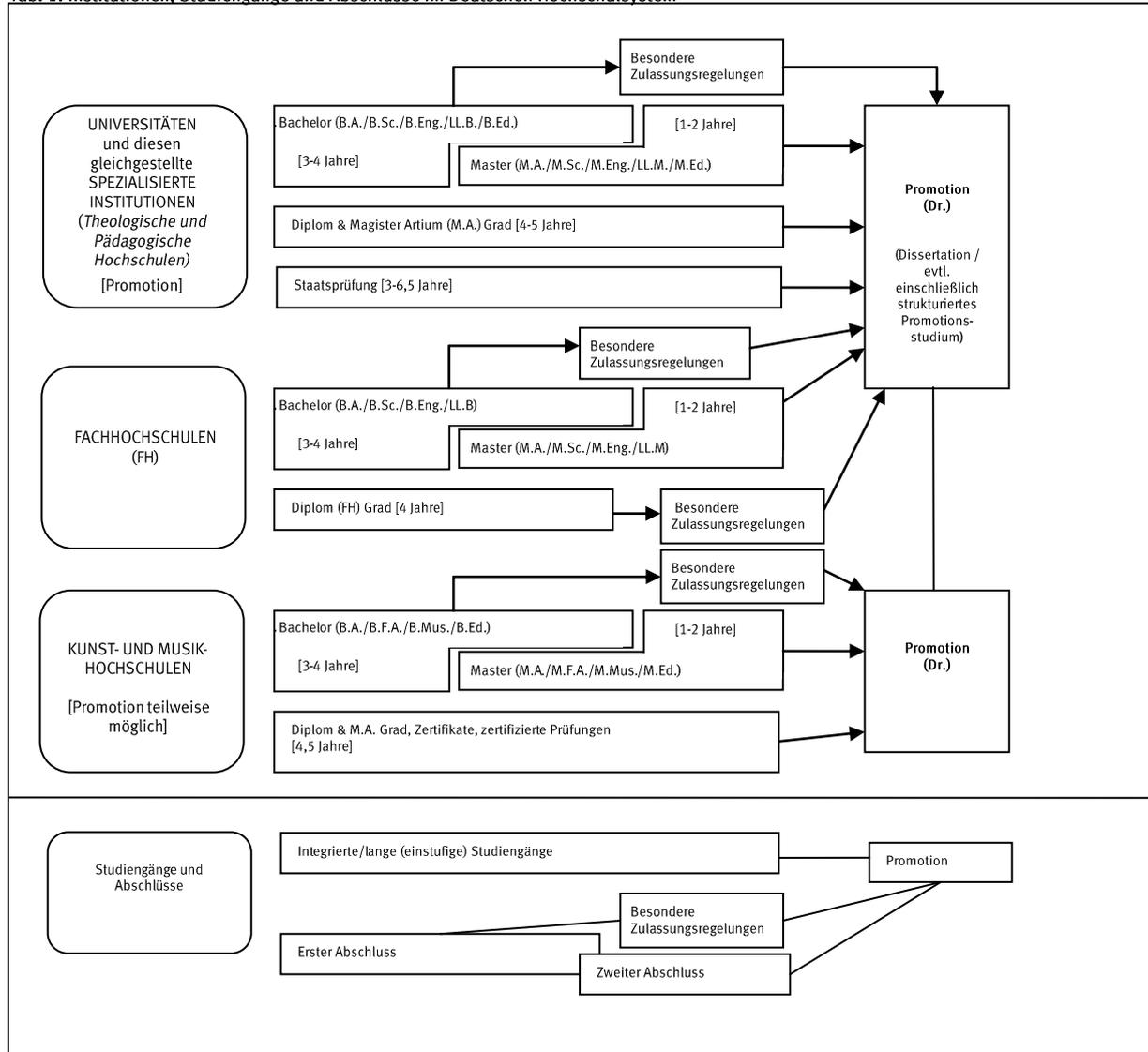
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von

Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die allgemein Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland
europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail:

(<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf->

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 5:

Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung

- a) Ergotherapie
gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV) i.d.F. vom 02.08.1999

[S]

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht	
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden
Praktische Ausbildung im 1. Psychosozialen (psychiatrischen/psychosomatischen) Bereich 2. motorisch-funktionellen neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich 3. arbeitstherapeutischen Bereich Zur Verteilung auf die Bereiche 1. bis 3.	400	1. Berufs-, Gesetzes- Staatskunde	40
		2. Fachsprache, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	80
		3. Grundlagen der Gesundheitslehre und Hygiene	30
	400	4. Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie	180
		5. Allgemeine Krankheitslehre	30
	400	6. Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte	280
		500	7. Arzneimittellehre
	8. Grundlagen der Arbeitsmedizin		30
	9. Erste Hilfe		20
	10. Psychologie und Pädagogik		210
	11. Behindertenpädagogik		40
	12. Medizinsoziologie und Gerontologie		70
	13. /14. Ergotherapeutische Mittel		700
	15. Grundlagen der Ergotherapie		140
	16. Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren		100
	17. Neurophysiologische Behandlungsverfahren		100
	18. Neuropsychologische Behandlungsverfahren	100	
	19. Psychosoziale Behandlungsverfahren	100	
	20. Arbeitstherapeutische Verfahren	100	
	21. Adaptierende Verfahren in der Ergotherapie	40	
	22. Prävention und Rehabilitation	40	
	Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 22	250	
Insgesamt	1.700	Insgesamt	2.700

b) Logopädie
gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrV) vom
01.10.1980, zuletzt geändert am 06.12.1994

[S]

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht		
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden	
1. Hospitationen in Phoniatrie und Logopädie sowie anderen fachbezogenen Bereichen 2. Praxis der Logopädie 3. Praxis in Zusammenarbeit mit Angehörigen des therapeutischen Teams	340	1. Berufs-, Gesetzes- Staatsbürgerkunde	60	
		2. Anatomie und Physiologie	100	
	1.520 240		3. Pathologie	20
			4. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	60
			5. Pädiatrie und Neuropädiatrie	80
			6. Kinder- und Jugendpsychiatrie	40
			7. Neurologie und Psychiatrie	60
			8. Kieferorthopädie, Kieferchirurgie	20
			9. Phoniatrie	120
			10. Aphasieologie	40
			11. Audiologie und Pädaudiologie	60
			12. Elektro- und Hörgeräteakustik	20
			13. Logopädie	480
			14. Phonetik/Linguistik	80
			15. Psychologie, klinische Psychologie	120
			16. Soziologie	40
			17. Pädagogik	60
			18. Sonderpädagogik	80
			19. Stimmgebung	100
			20. Sprecherziehung	100
Insgesamt	2.100	Insgesamt	1.740	

c) Physiotherapie
 gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-AprV)
 vom 06.12.1994

[S]

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht	
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden
Praktische Ausbildung	1.600	1. Berufs-, Gesetzes- Staatskunde	40
		2. Anatomie	240
		3. Physiologie	140
		4. Allgemeine Krankheitslehre	30
		5. Spezielle Krankheitslehre	360
		6. Hygiene	30
		7. Erste Hilfe und Verbandtechnik	30
		8. Angewandte Physik und Biomechanik	40
		9. Sprache und Schrifttum	20
		10. Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
		11. Prävention und Rehabilitation	20
		12. Trainingslehre	40
		13. Bewegungslehre	60
		14. Bewegungserziehung	120
		15. Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken	100
		16. Krankengymnastische Behandlungstechniken	500
		17. Krankengymnastische Therapien	270
		18. Methodische Anwendung der Physiotherapie	700
		Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 18	100
Insgesamt	1.600	Insgesamt	2.900

Anlage 6:

Übersicht über die Module und Prüfungen der fachhochschulisch verantworteten Module im Rahmen des Kooperationsmodells des ersten Studienabschnitts

Workloadverteilung und Prüfungen an der Herman-Nohl-Schule

Modul	SWS	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsaufwand gesamt	Prüfung Form* / benotet unbenotet **	CP
M 5 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	4,0	60,0	120,0	180,0	FS,H,K,R /bP	6
M6 Disziplinäre Perspektiven	4,0	60,0	120,0	180,0	FS,H,R/ bP	6
M 7 Multiprofessionelle und Schlüsselkompetenzen	4,0	60,0	120,0	180,0	FS,H,R/ bP	6
M 8 Methodisch-kontrolliertes Handeln	4,0	60,0	120,0	180,0	H/ bP	6
Summe	16,0	240,0	480,0	720,0	4	24

* Prüfungsform laut § XX, Allg. PO: H: Hausarbeit, FS: Fallstudie, R: Referat, K: Klausur,

**benotet: bP, unbenotet: uP

Workloadverteilung und Prüfungen an sieben Kooperationsschulen

Modul	SWS	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsaufwand gesamt	Prüfung Form* / benotet unbenotet **	CP
Wissenschaftliche Arbeiten und Disziplin	4,0	60,0	120,0	180,0	H/ bP	6
Interdisziplinäre Rahmenbedingungen	4,0	60,0	120,0	180,0	FS,H,K,R /bP	6
Summe	8,0	120,0	240,0	360,0		12

* Prüfungsform laut § XX, Allg. PO: H: Hausarbeit, FS: Fallstudie, R: Referat, K: Klausur,

**benotet: bP, unbenotet: uP

Ablaufstruktur der Module im Kooperationsmodell mit sieben Kooperationsschulen

1. Ausbildungshalbjahr	2. Ausbildungshalbjahr	3. Ausbildungshalbjahr
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, bP	Einführung in multiprofessionelle Kompetenzen, bP	
Einführung in disziplinäre Perspektiven, bP		Einführung in Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitswissenschaften, bP

[S]